

# Aufnahmeantrag



**Ja**, ich möchte Mitglied des Vereins **IGELFREUNDE** Ruhrgebiet e.V. werden!

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Nachname:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Strasse & Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**Postleitzahl & Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon: \*** \_\_\_\_\_

**Email-Adresse: \*** \_\_\_\_\_

*\* Angaben freiwillig*

Die Angaben dienen der Nachweisführung und der statistischen Auswertung der Mitgliederentwicklung sowie der Verbesserung der Kommunikation. Sie werden vom Vereinsvorstand entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, verarbeitet, übermittelt und aufbewahrt.

**Monatlicher Mitgliedsbeitrag:**  Ich zahle den **Mindestbeitrag** von 2,50 €.

bitte ankreuzen / eintragen  Ich zahle **freiwillig einen höheren Beitrag** von \_\_\_\_\_ €,

**Gewünschte Zahlungsweise:**  monatlich. /  vierteljährlich. /  halbjährlich. /  jährlich.

## Überweisungen bitte auf das Konto:

**IGELFREUNDE** Ruhrgebiet e.V.

Sparkasse Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE85 3625 0000 0175 1506 92

BIC: SPMHDE 3EXXX

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.**

Zur Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzl. Vertreters

## Aufnahmeanträge bitte zusenden an:

Silvia Ortmann ♦ Thomasstr. 8 ♦ 45473 Mülheim (Kassiererin)

oder Uwe Klabuhn ♦ Steinstraße 8 ♦ 45476 Mülheim (Vorsitzender)

# Beitragsordnung für den Verein IGELFREUNDE Ruhrgebiet



## §1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten auf Wunsch eine Kopie dieser Beitragsordnung ausgehändigt, oder in elektronischer Form, z.B. per Email oder als Download, eine druckbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Diese Beitragsordnung ist somit auch für neu aufgenommene Mitglieder verbindlich.

## §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mindestbeitrag für eine natürliche Person beträgt 2,50 Euro monatlich. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder die Höhe ihrer Beiträge selbst, jedoch nur bis zum festgesetzten Mindestbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages 5,00 Euro / Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf die Höhe eines Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 60. Lebensjahr überschritten haben, oder durch Krankheit verhindert sind, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

## §3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nachvollziehbare Gründe vorbringen können, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## §4 Regelung

1. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst unbar zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich und satzungskonform erklärt werden.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Mitgliedsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.

8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
10. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

## §5 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird ab Datum der Einreichung des schriftlichen Aufnahmeantrags innerhalb der ersten 3 Werktage des Folgemonats fällig. Entsprechend des gewählten Zahlungsintervalls ist der Mitgliedsbeitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung innerhalb der ersten 3 Werktage eines Monats vom Girokonto abgebucht.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge innerhalb der ersten 3 Werktage eines Monats auf das Beitragskonto des Vereins.

## §6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

### Sparkasse Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE85 3625 0000 0175 1506 92

BIC: SPMHDE 3EXXX

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## §7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer schriftlich mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## §8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungs-/ Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Mülheim, den 11.02.2017

Der Vorstand